

Europa-Wirtschaft

Der Stand der wirtschaftlichen Integration Europas im Frühjahr 1971

Wieder einmal hat sich das Hin und Her um den Beitritt Großbritanniens zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gefährlich zugespitzt; wieder einmal gibt es Querschüsse aus Paris; wieder einmal geht es nicht voran — und schon gar nicht nach dem „Europa-Fahrplan“: Die Beitrittsverhandlungen mit London werden möglicherweise nicht mehr vor der Sommerpause beendet werden. Zu viele — und vor allem entscheidende — Punkte bedürfen noch der Klärung.

Alte und neue Hindernisse für den britischen EWG-Beitritt

Sollte London auf der bisherigen Auffassung beharren, bis Ende Juli hätten Verhandlungsergebnisse vorzuliegen, oder man müsse die EWG-Beitrittsbemühungen als gescheitert betrachten, so gerät Brüssel erneut in eine schwere Gemeinschaftskrise, die den Bestand der Gemeinschaft überhaupt bedrohen könnte.

Bisher gab es drei Schlüsselprobleme, deren Lösung den Weg Londons in die Gemeinschaft ebnen sollte: die britische Beteiligung an der Gemeinschaftsfinanzierung während der Übergangszeit, die langfristige Regelung für Butterimporte aus Neuseeland und gleichartige Abmachungen für die Zuckerimporte aus dem Commonwealth seitens der erweiterten EWG. Paris hat nun ein viertes Problem eingeführt: bindende Übereinkünfte hinsichtlich der Belastungen, die sich für die Gemeinschaft im Zuge des internen Währungsbestandes aus der britischen Währungssituation (Verschuldung Londons und Reserverolle des Pfundes Sterling) ergeben könnten.

Um was geht es nun eigentlich bei der Diskussion um die britischen Währungsprobleme, von denen man bisher annahm, sie seien von Europa-„Technikern“ — etwa von den Zentralbankgouverneuren — zu lösen? In London liegen, zum Beispiel, etwa vierzig Milliarden Mark an Reserven von arabischen Staaten und Commonwealthländern. Sollten diese Reserven plötzlich, etwa bei einer Währungskrise, abgerufen werden, stünde Großbritannien vor einem Bankrott, denn die EWG könnte kaum helfen mit einem Währungsbestand, dessen Volumen zur Zeit bei 7,3 Milliarden Mark liegt. Diese Diskrepanz von möglichen Erfordernissen und tatsächlichen Möglichkeiten wird auch in London gesehen, und die Briten waren daher immer bereit, in einer solchen Situation auf EWG-Beistandsrechte zu verzichten. Allerdings: Einspringen müßte dann das internationale Währungssystem — und über dieses System würden dann auch die sechs Gemein-

schaftsländer zwecks Hilfe für das Pfund antreten müssen — wie schon in der Vergangenheit. Bonn aber sieht im Gegensatz zu Paris darin kein zusätzliches Hindernis für den britischen Beitritt, obwohl die Bundesrepublik als Hauptzahler betroffen (war und) wäre.

Es kann nicht im Interesse der Gemeinschaft liegen, die Rolle des Pfundes als internationale Reservewährung zu liquidieren, sondern London, mit dessen Zustimmung, zu helfen, diese Bürde tragen, indem, über das Pfund, auch die anderen EWG-Währungen — im Zuge der Wirtschafts- und Währungsunion — in die Lage gebracht werden sollten, die (Welt)Reserverolle zu übernehmen. Das aber würde bedeuten müssen, den Stufenplan für die Wirtschafts- und Währungsunion beschleunigt umzusetzen.

Es wird sich also zeigen, ob die französische Regierung tatsächlich — indem sie London mit unzumutbaren Forderungen konfrontiert — zunehmend mehr desinteressiert an einem britischen EWG-Beitritt ist und ihre eigenen diesbezüglichen Manöver mit einer Schuld Großbritanniens kaschiert. Ein drittes Scheitern der britischen Beitrittsbemühungen würde verheerende Folgen auch für die Sechsergemeinschaft haben.

In der Finanzfrage befürchten die Briten ebenfalls, die Gemeinschaft könnte auf ihrer Position beharren (vgl. GM 1/71), von der aus die Kluft zur Position Londons zu groß wäre, um sie noch überbrücken zu können. Für Großbritannien (und das gilt sowohl für die Labour-Opposition als auch für die konservative Partei und Regierung) gibt es Grenzen, über die es — sowohl wegen der kritischen britischen Öffentlichkeit als auch aus Zahlungsbilanzgründen — nicht hinausgehen kann. Eine Grenze ist deutlich sichtbar: wenn zur Finanzierung des Beitritts die Steuerschraube angezogen werden müßte. Immerhin, so glaubt man in London, mit einem halben Prozent Brutto-sozialprodukt mehr könnten die Beitrittslasten erwirtschaftet werden, vorausgesetzt der wirtschaftliche Stimulanseffekt des britischen EWG-Beitritts macht sich zumindest mittelfristig bemerkbar.

Die Sechsergemeinschaft wird ihre Position noch einmal überprüfen müssen, aber eines steht schon fest: Das britische Angebot, mit drei Prozent zu beginnen, um am Ende der Übergangszeit 15 Prozent zu erreichen, ist zu gering angesetzt; London wird sich zu einem realitätscheren Angebot durchringen müssen, denn die angebotenen britischen Anfangsbeiträge decken nicht einmal die Verwaltungskosten, von einer Beteiligung an der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik durch das neue Mitglied ganz zu schweigen.

Bei dem Neuseeland-Problem geht es darum, ob und in welchem Umfang die EWG (nach Eintritt Großbritanniens) noch Absatzgaran-

tien für neuseeländische Milcherzeugnisse, vor allem Butter, geben kann. Die Situation ist mißlich, denn die Gemeinschaft gibt ja gewollt der eigenen Agrarerzeugung Präferenzen und versucht den EWG-Butterberg abzubauen — und nun soll sie auch noch zusätzliche Mengen verkraften in einer kritischen Phase des „grünen Europas“. Bei den Zuckerimporten aus dem Commonwealth dürfte sich dagegen eine günstigere Situation ergeben, Kompromisse werden bereits angesteuert.

Es bleibt also abzuwarten, ob neben den wirtschaftlichen Gründen für Paris auch solche politischer Natur dazu herhalten müssen, London Schwierigkeiten zu bereiten. Aus Gleichgewichtsgründen jedenfalls sollte Frankreich, mit Blick auf die Bundesrepublik, an dem britischen Beitritt interessiert sein, zumal in beiden Ländern gleichermaßen eine heftige Abneigung besteht, nationale Souveränitäten an Brüssel zu delegieren — weder an eine Gemeinschaftsexekutive noch an eine -legislative.

Mit politischem Schlachtgetöse kommt man in der Einigung (West)Europas nicht viel weiter, die Gefahren eines erneuten Scheiterns der EWG-Erweiterung sind unübersehbar. Deshalb darf London nicht unter innerbritischem Termindruck verhandeln; und die Sechsergemeinschaft muß für die britische Gewinn- und Verlustrechnung mindestens ebensoviel Verständnis zeigen wie für die französische in den vergangenen Jahren.

Die Stufen zur Europäischen Union

Bis 1980 soll die Europäische Gemeinschaft, der dann wahrscheinlich nicht mehr sechs, sondern zehn Länder angehören, eine eigene Währung bekommen. Das ist das Schlüsselergebnis der Brüsseler Konferenz vom Februar 1971. Drei Beschlüsse und eine Entschließung sollen dafür den Weg bereiten:

Die erste Entscheidung hat die Verstärkung der *Zusammenarbeit zwischen den "Zentralbanken* zum Ziel, die, mit Rücksicht auf ihre unterschiedliche Autonomie in den verschiedenen Mitgliedstaaten, „in den Grenzen ihrer Befugnisse und unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung“ eingeladen worden sind, ihre Währungs- und Kreditpolitik zu koordinieren sowie Leitlinien für die Bankenliquidität, für die Kreditversorgung und die Höhe der Zinssätze festzulegen.

Die zweite Entscheidung besagt, daß die Leitlinien der kurzfristigen *Wirtschaftspolitik* künftig vom *Ministerrat* festzulegen sind, der zu diesem Zwecke jährlich drei konjunkturelle Konferenzen abhält, die im darauffolgenden Jahr von den Mitgliedsländern zu beachten sind.

Die dritte Entscheidung hat folgende Zielrichtung: die Einrichtung eines Mechanismus für den mittelfristigen, *gegenseitigen finanziel-*

len Beistand. Diesen Beistand können die Partner bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten in Anspruch nehmen. Dafür wurden zwei Milliarden Rechnungseinheiten (7,32 Mrd. DM) von den Sechs bereitgestellt: von Frankreich und der Bundesrepublik je 600 Millionen Rechnungseinheiten, von Italien und den Beneluxländern (zusammen) je 400 Millionen Rechnungseinheiten. Dieses System tritt am 1. Januar 1972 für vier Jahre in Kraft; seine Geltungsdauer hängt aber davon ab, ob die Wirtschafts- und Währungsunion planmäßig und wie abgesprochen verwirklicht wird.

Besonders bedeutend ist aber die Entschlie-ßung, in der der, allerdings nicht einklagbare, „politische Wille“ bekundet wird, „im Laufe der nächsten zehn Jahre nach einem am 1. Januar 1971 begonnenen Stufenplan eine *Wirtschafts- und Währungsunion* zu schaffen“. Während der ersten — auf drei Jahre bemessenen — Stufe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Die obligatorische Konsultation vor wichtigen konjunktur- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen wird verstärkt. Die Instrumente der Wirtschaftspolitik werden schrittweise harmonisiert. Für die sechs öffentlichen Haushalte werden quantitative Orientierungen gegeben; die Zeitpläne für die Abwicklung der nationalen Haushalte werden angeglichen. -

2. Bei den Steuern und im Kapitalverkehr wenden die Bemessungsgrundlagen — später auch die Sätze — der Mehrwert- und Verbrauchssteuern sowie die Körperschaftsteuer angeglichen, und die Besteuerung von Zinserträgen aus Wertpapieren harmonisiert. Steuerbefreiungen für Einzelpersonen im Reiseverkehr werden erweitert. Die Kapitalmarktpolitik wird koordiniert und die Diskriminierung bei Wertpapieremissionen sowie bei der Börsenzulassung wird schrittweise beseitigt.

3. Währungs- und kreditpolitisch verstärken die Zentralbanken die obligatorischen vorherigen Konsultationen und harmonisieren die währungspolitischen Instrumente. Die Währungsbeziehungen nach außen werden vereinheitlicht. Im Falle einer Auflockerung des internationalen Wechselkurssystems darf in den Wechselkursbeziehungen zwischen den Mitgliedsländern davon kein Gebrauch gemacht werden. Die Zentralbanken sollen im Gegenteil durch eine abgestimmte Aktion gegenüber dem Dollar die Wechselkursschwankungen zwischen den Gemeinschaftswährungen schon zu Beginn der ersten Stufe versuchsweise innerhalb engerer Bandbreiten halten als bisher. (Der erste Versuch dazu wurde getan: Ab Mitte des Jahres wird der Schwankungsspielraum zwischen den EWG-Währungen auf 0,60 — früher 0,75 — Prozent nach beiden Seiten herabgesetzt).

4. Der Währungsausschuß und der Ausschuß der Zentralbankpräsidenten sollen bis zum 30.

Juni 1972 einen Bericht über Errichtung, Aufgaben und Satzungen eines „europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit“ erstellen. Der Fonds soll, falls die Erfahrung mit der Verringerung der Bandbreiten und der Fortschritt bei der Angleichung der Wirtschaftspolitik der Partner dies rechtfertigen, im zweiten Teil der ersten Stufe eingerichtet und später in das für die Endstufe vorgesehene gemeinschaftliche Zentralbanksystem eingegliedert werden.

5. In einer Absicherungsklausel, mit der gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftspolitische Kooperation nicht gegenüber den währungspolitischen Maßnahmen in Verzug gerät, wird die Geltungsdauer der monetären Bestimmungen über die Bandbreitenverengung, den Devisenausgleichsfonds und den mittelfristigen Beistand auf fünf Jahre begrenzt.

6. Zum 1. Mai 1973 prüft die Kommission Fortschritte und Parallelität zwischen der Koordinierung der "Wirtschaftspolitik und der Währungspolitik; von dieser Bilanz ausgehend macht sie dann Vorschläge für die Aufteilung der konjunktur-, währungs-, kredit- und haushaltspolitischen Befugnisse und Verantwortlichkeiten auf die Organe der Gemeinschaft und der Mitgliedländer. Vor Ablauf der ersten Stufe werden die Maßnahmen festgelegt, die nach dem Übergang zur zweiten Stufe dann zur vollständigen Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion führen.

Die erste Stufe wird nicht als ein Ziel an sich betrachtet, sondern als mit dem Gesamtprozeß der Wirtschafts- und Währungsintegration untrennbar verbunden aufgefaßt. Ziel der Endstufe ist das „magische Dreieck auf EWG-Ebene“: innerhalb der Gemeinschaft soll ein befriedigendes Wirtschaftswachstum, Vollbeschäftigung und Stabilität gleichzeitig und gleichrangig gewährleistet werden. Am Ende dieser Entwicklung soll in der EWG folgendes erreicht sein:

- a) Ein freier und ohne Wettbewerbsverzerrungen fließender Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr;
- b) Ein eigenständiger Währungsraum innerhalb des internationalen Systems, dessen Kennzeichen vollständige Konvertibilität der Währungen, die Beseitigung der Bandbreiten bei den Wechselkursen und die unwiderrufliche Festsetzung der Paritätsverhältnisse als unerläßliche Voraussetzung für die Schaffung einer einheitlichen (Europa-)Währung sind;
- c) Ein gemeinschaftliches Zentralbanksystem;
- d) Die Existenz einer, zur Führung der Union erforderlichen, wirtschafts- und währungspolitischen Kompetenz.

Hinzu kommt, daß die Gemeinschaftsorgane in die Lage versetzt werden sollen, „ihre wirtschafts- und währungspolitische Verantwort-

ung wirksam und rasch auszuüben“. Die Gemeinschaftspolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion „wird vom europäischen Parlament erörtert und unterliegt dessen Kontrolle“. Das gemeinschaftliche Zentralbanksystem trägt „unter Wahrung seiner Eigenverantwortung“ zur Verwirklichung des Ziels der Stabilität und des Wachstums bei.

Sorgen um das „Grüne Europa“

Zu dem Kompromiß im Bereich der künftigen Wirtschafts- und Währungsunion gesellte sich Ende März 1971 ein zweiter: der Ansatz zu einer koordinierten Agrarstrukturreform in den sechs EWG-Staaten und eine beschränkte Anhebung der Erzeugerpreise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte (im Durchschnitt um etwa vier Prozent).

Im einzelnen lauten die Preisbeschlüsse so (die Preise treten jeweils zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres in Kraft): Für Weichweizen, Hartweizen und Roggen wurden die Richtpreise um drei Prozent und der für die Preisgarantie der Bauern entscheidende Interventionspreis um zwei Prozent heraufgesetzt. Bei Gerste erhöhte sich der Richtpreis um fünf und der Interventionspreis um vier Prozent. Bei Mais wurde nur der Richtpreis — und zwar um ein Prozent — angehoben.

Die Preiserhöhungen bei Milch und Rindfleisch, sie traten zum 1. April 1971 in Kraft, werden die Verbraucher voll zu spüren bekommen: Der Milchpreis wurde um sechs Prozent erhöht, wobei der Butterinterventionspreis um 16,47 DM je 100 kg gestiegen ist. Der Orientierungspreis für Rindfleisch wird sich im neuen Wirtschaftsjahr um sechs, im nächsten Jahr um weitere vier Prozent erhöhen. Der Preis für Kalbfleisch wird um drei Prozent steigen.

Auf dem Strukturgebiet des „Grünen Europa“ sind eine Serie von gemeinschaftlichen Maßnahmen vorgesehen. Die damit verbundenen finanziellen Anreize können von den sechs Partnerstaaten allerdings nach Regionen differenziert verwendet werden.

Die ersten Unterstützungsmaßnahmen gelten den ausscheidenden Landwirten, die eine Betriebsabgabepremie sowie, im Alter zwischen 55 und 65 Jahren, für zunächst vier Jahre eine jährliche Rente von 2200 DM bekommen. Zum zweiten sind Hilfen für die Betriebsumstellung und für die Berufsumschulung vorgesehen, wobei während dieses Prozesses aus dem gemeinschaftlichen Agrarfonds ein Einkommensausgleich finanziert wird. Für die verbleibenden Landwirte ist die Entwicklung lebensfähiger Betriebe zu fördern, falls sechsjährige Betriebsentwicklungspläne aufgestellt werden. In diesem Falle können Kapitalzuwendungen, Zinsverbilligungen bis zu fünf Prozent (bis auf einen Gesamtzinsfuß von nicht unter drei Prozent) sowie Bürgschaften gewährt werden.

Hinzu kommt, daß die Information, Beratung und Berufsausbildung der Landwirte sowie die Vermarktung ihrer Erzeugnisse verbessert werden sollen, wobei Erzeugerzusammenschlüsse Startbeihilfen, Zinsverbilligungen und Anleihegarantien erhalten.

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sollen in den ersten vier Jahren die auf jährlich 285 Millionen Dollar begrenzten Mittel des Strukturanteils des Agrarfonds herangezogen werden, die sich durch aufgelaufene Reserven von 340 Millionen Dollar für den gesamten Vier-Jahres-Zeitraum auf umgerechnet 5,1 Milliarden DM belaufen. Mit Hilfe dieser Mittel wird sich die Gemeinschaft generell mit 25 Prozent an den Strukturvorhaben beteiligen; der Zuschuß kann aber auf 65 Prozent erhöht werden für ausscheidende Landwirte aus benachbarten Gebieten, in denen es noch keine derartigen Hilfen gibt (das trifft für Italien zu). Der Ministerrat kann die Anwendung des erhöhten Satzes von 65 Prozent aber auch auf gewisse Sonderfälle und für Problemgebiete aller Mitgliedländer beschließen.

Zur Konjunkturlage in der EWG

Das wirtschaftliche "Wachstum in der Gemeinschaft wird sich 1971 voraussichtlich weiter verlangsamen, eine Tendenz, die sich schon 1970 anbahnte. Die Ausweitung der monetären Gesamtnachfrage dürfte sich deutlich abschwächen. Auch der EWG-Export hat mit einer reduzierten Wachstumsrate von acht Prozent (1970: 14 Prozent) zu rechnen. Bei der Inlandsnachfrage wird besonders das Wachstum der Brutto-Anlageinvestitionen nachlassen; zwar dürfte es, angesichts der noch gut gefüllten Auftragsbücher, im ersten Halbjahr noch einen fühlbaren Anstieg der effektiven Investitionsausgaben geben, im zweiten Halbjahr jedoch ist mit einem Nachlassen der Investitionsneigung zu rechnen. Voraussichtlich also sind Ausgaben für Brutto-Anlageinvestitionen mit einem Mehr von nur 10,5 Prozent (1970: 18,5 Prozent) anzusetzen.

Auch der Anstieg der privaten Verbrauchsausgaben wird sich, wenn auch nicht ganz so stark, reduzieren: von zwölf Prozent im Jahre 1970 auf zehn Prozent im Jahre 1971. Der Auftrieb der Masseneinkommen dürfte kräftig bleiben und erst allmählich an Intensität verlieren (1970 stiegen die Löhne in der Gemeinschaft um durchschnittlich 14 Prozent; in Italien z.B. um 18, in der BRD um 15 und in den vier übrigen EWG-Mitgliedländern um 11 bis 12,5 Prozent).

Mit der immer noch verhältnismäßig starken Expansion der Gesamtnachfrage wird das Güterangebot zunächst noch nicht Schritt halten können. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Kapazitätszuwachses und der verfügbaren Arbeitskräfte ist damit zu rechnen, daß das reale Bruttosozialprodukt um

viereinhalb Prozent aufgestockt wird. Dabei wird vorausgesetzt, daß in einigen Bereichen der extrem hohe Kapazitätsauslastungsgrad abgebaut wird.

Die Gefahr bleibt groß, daß die Preise weiterhin intensiv steigen (1970 stieg der Preisindex des privaten Verbrauchs in der EWG um fast fünf Prozent an; der allgemeine Preisindex des Bruttosozialproduktes nahm, unterschiedlich von Mitgliedland zu Mitgliedland — um fünf bis sieben Prozent zu).

Die Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft wird also auch im Jahre 1971 vor der schier unlösbaren Aufgabe stehen, Preise und Kosten — unter der Maßgabe, die Vollbeschäftigung zu wahren — zu stabilisieren, ohne daß es zu einer kumulativen Verlangsamung des Wirtschaftswachstums kommt.

Dieter Kuhr